

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Tierhalterhaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



© kulika, Fotolia #91827007



Tierhüterrisiko

Tierhüter ist, wer für den Tierhalter auf dessen Tier „aufpasst“. In der Regel besteht Versicherungsschutz nur beim „privaten Tierhüten“ (nicht gewerblich) und oft sind die Ansprüche des Tierhüters ausgeschlossen, wenn dieser während des Hütenes Ihres Tieres z.B. durch Biss/Tritt einen Personen- oder Sachschaden erleidet.



Schäden an gemieteten Immobilien

Dies sind Schäden, die Ihr Hund/Pferd an gemieteten Immobilien verursacht. Z.B. an Ihrer Mietwohnung, an der gemieteten Stallung oder auch in der Ferienwohnung/im Hotelzimmer im Urlaub.



Schäden an gemieteten beweglichen Sachen

Hierunter fallen z.B. Schäden an gemieteten Pferdeanhängern, an der Einrichtung der Ferienwohnung oder des Hotelzimmers oder an einem geliehenen Sattel.



Flurschäden

Schäden, die Ihr Tier beispielsweise an Feldern, Weiden, Forsten oder sonstigen landwirtschaftlichen genutzten Flächen verursacht (auch der Ernteausfall), sind in der Flurschadenklausel abgedeckt.



Auslandsaufenthalte

Auch im Ausland sollte für Ihren Vierbeiner Versicherungsschutz bestehen. Je nach Versicherer gibt es teilweise Beschränkungen hinsichtlich der Dauer in Jahren und des Geltungsbereiches (Europa, USA, weltweit).



Welpen

Da man evtl. nicht sofort an den Versicherungsschutz denkt, versichern manche Versicherer Welpen bis zu einem bestimmten Alter zunächst beitragsfrei mit.



Kampfhunde

Bei vielen Versicherern sind Kampfhunde nicht versicherbar. Dazu gehören u.a. folgende Rassen und Kreuzungen mit diesen (nicht abschließend!): American Pit, Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karapas), Karsthund, Kaukasischer Owtcharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtcharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Sarplaninac, Südruss. Owtcharka, Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu, usw. Wenn Sie sich nicht sicher sind ob Ihr Hund beim jeweiligen Versicherer als Kampfhund eingestuft wird, holen wir Ihnen die entsprechende Bestätigung direkt ein.



Fohlen

Auch hier sehen viele Versicherer eine zeitlich begrenzte Mitversicherung vor, um Sie vor einer Deckungslücke zu bewahren.



Deckschäden

Sind Schäden die bei einem Deckakt entstehen. Hierbei wird zwischen gewolltem und ungewolltem Deckakt unterschieden. Neben evtl. Verletzungen sind auch die Abtreibungskosten versichert.



Kutschfahrten/Hundeschlitten

Kutschfahrten werden normalerweise nur versichert, sofern es sich um private und unentgeltliche Fahrten handelt. Bitte beachten Sie, dass manche Versicherer nur dann Versicherungsschutz bieten, wenn sämtliche Zugtiere bei dem Versicherer versichert sind.



Unentgeltlicher Verleih/Fremdreiterrisiko

Ist das Fremdreiterrisiko/der unentgeltliche Verleih in der Pferdehalterhaftpflicht mitversichert, dann besteht Versicherungsschutz für Schäden, die Ihr Tier dem Fremdreiter zufügt. Aber auch Schadenersatzansprüche von Dritten sind mitversichert. Achtung: Durch den unentgeltlichen Verleih und das Fremd-/Gastreiterrisiko sind Reitbeteiligungen nicht automatisch mitversichert.

Tierhalterhaftpflichtversicherung



Reitbeteiligungen

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes. Oft werden separate Verträge hierüber geschlossen. Aber auch wenn Unterhaltskosten und/oder die Mithilfe bei der Stallarbeit als Gegenleistung erfolgt, kann ein (formloser) Reitbeteiligungsvertrag entstanden sein. Sofern Reitbeteiligungen vorliegen, informieren Sie sich bitte im Detail zu den jeweiligen Bestimmungen des Versicherers. Stellenweise ist eine namentliche Nennung der Reitbeteiligung nötig, stellenweise sind die Ansprüche der Reitbeteiligung nicht mitversichert, usw.



Turniere/Pferderennen

Wegen der besonderen Situation in der sich die Tiere bei derartigen Veranstaltungen befinden, bietet nicht jeder Versicherer Versicherungsschutz für die Teilnahme an Pferde-/Hunderennen (auch Schlittenrennen), Turnieren und deren Vorbereitungen (Training).



Zurverfügungstellung zu Vereinszwecken/Veranstaltungen

Gleiches gilt für Schäden, die infolge der Teilnahme an Schauvorführungen, Zurverfügungstellung zu Vereinszwecken und deren Vorbereitungen (Training) hierzu entstehen.



Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichtes Tätigkeit als Reitlehrer mit dem eigenen Pferd

Die Tätigkeit als Reitlehrer ist nicht unbedingt vom Versicherungsschutz einer Privathaftpflichtversicherung erfasst. Manche Pferdehalterhaftpflichtversicherungen schließen diese Lücke jedoch zwischenzeitlich. Bitte informieren Sie sich hier aber im Detail über die Bedingungen. Oft wird z.B. eine gewerbliche (entgeltliche) Nutzung ausgeschlossen.



Teilnahme am Reitunterricht (keine Abhaltung)

Nehmen Sie an einem Unterricht, z. B. Reitunterricht oder Hundeschule, teil, kann ihr Tier möglicherweise dort ein anderes Tier bzw. Menschen schädigen. Entsprechende Schäden werden von manchen Versicherern innerhalb der Tierhalterhaftpflicht versichert. Dies variiert jedoch. Sprechen Sie am besten mit Ihrem Versicherungsmakler hierüber.



Konditions-/Summendifferenzdeckung

Besteht ein Vorvertrag, ist dieser stellenweise hinsichtlich der Bedingungen schlechter als der neue. Damit Sie nach Vertragsschluss aber sofort von den besseren Bedingungen profitieren, bieten manche Versicherer eine Konditionsdifferenzdeckung bis zum Versicherungsbeginn des Folgevertrages an. Sollte bei einem Schaden also Versicherungsschutz über den neuen Vertrag möglich sein, springt dieser Versicherer zusätzlich mit ein.



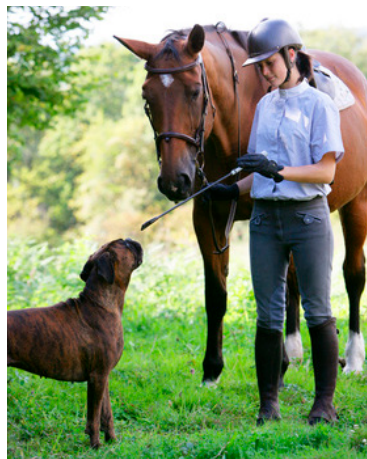
Forderungsausfalldeckung

Der Forderungsausfall bietet Ihnen Schutz für den Fall, dass Ihnen selbst ein Haftpflichtschaden zugefügt wird und der Halter des schadenverursachenden Tieres weder eine eigene Haftpflicht hat, noch selbst für die Kosten aufkommen kann (z.B. weil dieser mittellos ist). In diesem Fall zahlt Ihre eigene Tierhalterversicherung den entstandenen Schaden. Voraussetzung für die Leistung ist u.a. oft die Erwirkung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels gegen den Verursacher.



Personenschäden mitversicherter Personen untereinander (Schmerzensgeld)

Fügt Ihr Haustier, beispielsweise Ihr Pferd beim Reiten, einer mitversicherten Person einen Personenschaden zu, so ist ein solcher Anspruch üblicherweise ausgeschlossen. Eingeschlossen werden können jedoch Ausnahmefälle wie z. B. Ansprüche von Fremdreitern oder Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, die gegenüber einer mitversicherten Person geltend gemacht werden.



© Agence DER-Fotolia #48530063